



Jugendordnung der Motorsportjugend im DMV



Aktuell - Stand 18.11.2011 zur Vorlage und Bestätigung durch die JHV des DMV am 05.02.2012 nach Artikel 14 Abs. 2 der DMV-Satzung

Artikel 1: Name und Rechtsstatus

- 1 Die Motorsportjugend (MSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV).
- 2 Die MSJ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegt in ihrem Handeln der jeweils gültigen Satzung des gemeinnützigen DMV e.V. sofern in dieser Jugendordnung keine abweichenden Regeln getroffen sind.

Artikel 2: Aufgaben

1. Die MSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet eigenverantwortlich auch über die Verwendung der finanziellen Mittel, die ihr vom Deutschen Motorsport Verband e.V. einerseits auf Basis der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen der DMV-Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr (MSJ), ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. und andererseits durch selbst akquirierte Sponsoreneinnahmen zur Verfügung stehen.
2. Die MSJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund (dsj im DOSB).
3. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates will die MSJ insbesondere:
 - a) alle Jugendlichen fördern, die am Kraftfahrwesen und am Motorsport interessiert sind.
 - b) die Jugendlichen auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereiten, entsprechende Kenntnisse der bestehenden Vorschriften vermitteln und somit die Jugendlichen zu einer verantwortungsbewussten Haltung im Straßenverkehr veranlassen.
 - c) die sportliche Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude fördern.
 - d) die kritische Auseinandersetzung zu Fragen der modernen Gesellschaft und das Erkennen komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge fördern.
 - e) die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anstreben.
 - f) internationale Verständigung pflegen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die dem DMV beitreten werden automatisch als Mitglied in der MSJ geführt. Als Mitglieder der MSJ werden ferner alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, die als ordentliches Mitglied dem DMV angehören, geführt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Antrag muss vom Erziehungsberechtigten mitunterschieden sein.

Am 31.12. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, erfolgt automatisch der Übergang als Mitglied in den DMV, ohne dass es hierfür eine gesonderte Erklärung oder einer nochmaligen Aufnahmeerklärung bedarf.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1.10. des Jahres bei der Hauptgeschäftsstelle des DMV Mitgliederbetreuung per Einschreiben, eingegangen sein.

Artikel 4: Jugendgruppen

- 1 In den DMV-Clubs können mindestens 5 Jugendliche eine Jugendgruppe bilden. Diese Jugendgruppe wählt in der Regel einen Jugendwart, der ordentliches Mitglied des DMV sein muss und dem erweiterten Vorstand des betreffenden DMV-Clubs angehören soll (siehe Mustersatzung für DMV-Clubs).
- 2 Die MSJ-Mitglieder und Jugendwarte der Landesgruppen wählen innerhalb ihrer Landesgruppe den Landesgruppen-Jugendwart. Er muss ebenfalls ordentliches Mitglied des DMV sein und soll dem Landesgruppen-Vorstand angehören.

Artikel 5: Rechte und Pflichten

- 1 Alle jugendlichen Mitglieder der MSJ sind gleichberechtigt. Sie können alle Leistungen Vorteile in Anspruch nehmen, die der DMV bietet. Ausgenommen sind: Pannenhilfe und die Ausarbeitung von Reiserouten.
- 2 Jedes Mitglied kann fristgerecht Anträge an die Vollversammlung der MSJ stellen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- 4 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die MSJ und den DMV zur Erreichung deren Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich im Straßenverkehr und im Sport zu verhalten.
- 5 Die Mitglieder der MSJ genießen den vollen Versicherungsschutz aus dem DMV-Sportversicherungsvertrag ohne zusätzliche Kosten.

Artikel 6: Organe

Organe der MSJ im DMV sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Jugendausschuss

Artikel 7: Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der MSJ im DMV und besteht aus den jeweils erschienenen Mitgliedern. Sie findet in jedem Kalenderjahr statt und wird mindestens 3 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift oder durch anderweitige Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Ist der MSJ/dem DMV die E-Mail – Adresse des Mitglieds bekannt, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Das MSJ/DMV Mitglied ist für die jederzeitige Richtigkeit der E-Mail Adresse selbst verantwortlich.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit.
 - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - c. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses.
 - d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - e. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - f. Entlastung des Jugendausschusses.

- g. Wahl des Jugendausschusses (mit Ausnahme des Jugendsekretärs).
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf den Jugendwart des Clubs oder der Landesgruppe ist möglich.

Artikel 8: Jugendausschuss

- 1 Der Jugendausschuss bildet die Führung der MSJ und besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der gleichzeitig für den Bereich Finanzen zuständig ist und einzelnen, die Anzahl ist abhängig von den ausgeübten Disziplinen, Fachreferenten, ein oder zwei Jugendvertretern und ein oder zwei Jugendsekretären. Die Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die MSJ kann ein Ausschussmitglied nach dem Ausscheiden zum Ehren-Mitglied des Ausschusses bzw. Ehren-Vorsitzenden ernennen. Dieser besitzt jedoch kein Stimmrecht. Alle Mitglieder des MSJ-Ausschusses müssen ordentliche DMV- bzw. MSJ-Mitglieder sein.
- 2 Der Vorsitzende vertritt die Interessen der MSJ nach innen und außen. Er gehört als MSJ-Vorsitzender als Beisitzer zum DMV-Präsidium und hat dort volles Stimmrecht (siehe Satzung des DMV).
- 3 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des DMV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DMV-Satzung, der DMV-Jugendordnung und der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Vollversammlung und dem DMV-Präsidium verantwortlich. Zu den Angelegenheiten des Jugendausschusses gehören auch:
Die Beobachtung aller Motorsportdisziplinen, in denen Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aktiv sind. Mithilfe und Unterstützung bei der Gestaltung von Schnittstellen und Übergängen innerhalb des Jugendsports und vom Jugendsport in den Erwachsenensport (z.B. Jugendkartslalom, Automobilslalom, Kartrennsport, u.v.a.).
Beobachtung von Strukturveränderungen und Trends im Jugendsport und Erstellung von Konzepten, die Vorschläge zu den veränderten Gegebenheiten enthalten.
Der Jugendausschuss bedient sich für seine sportlichen Aktivitäten und seine strategischen Überlegungen ehrenamtlichen Beauftragten.
4. Die Kassenprüfung der MSJ erfolgt durch die Revisoren des DMV. Bei der Prüfung sollen die Schatzmeister des DMV und der MSJ anwesend sein.
5. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vollversammlung in 2 Gruppen mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendvertreter werden jährlich gewählt.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden grundsätzlich nach Bedarf statt. Sie sollen jedoch mindestens 2 mal und höchstens 4 mal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt auf mehrheitlichen Beschluss des Jugendausschusses durch den Jugendsekretär über die Geschäftsstelle mit einer Frist von 2 Wochen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
8. Der Jugendausschuss wird unterstützt durch das Sekretariat der Motorsportjugend in der DMV-Geschäftsstelle. Der DMV stellt hierzu die notwendige Büro-Infrastruktur kostenfrei zur Verfügung.

Artikel 9: Veranstaltungs- und Sport-Ordnung

Einzelheiten der sportlichen Betätigung der Jugendgruppen und der Jugendlichen regeln die dafür geltenden Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Motorsportjugend und des Deutschen Motorsport Verbandes; im weiteren die des DMSB und der dmsj. Auf die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

Artikel 10: Änderung der Jugendordnung

Änderungen können nur von einer ordentlichen Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung des DMV.

Artikel 11: Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Landesgruppen und Clubs des DMV.

Artikel 12: Schlussbestimmungen

1. Die Satzung des DMV gilt sinngemäß auch für die MSJ, sofern in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind.
2. Die Ordnungen des DMV gelten im vollen Umfang auch für die MSJ.
3. Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der MSJ-Vollversammlung vom 19.November 1980 und nach Bestätigung durch die DMV Hauptversammlung am 15.März 1981 in Kraft.
4. Geändert durch Beschluss der MSJ-Vollversammlung am 12.11.2011 und Bestätigung durch die DMV-Hauptversammlung am 04.02.2012

Anlage I:

Gruppeneinteilung für die Wahlen an der Vollversammlung (Stand Nov. 2011)

Gruppe 1 (ungerade Jahre):

Vorsitzender MSJ
Referent Superkart
Referent Trial
Referent Bahnsport

Gruppe 2 (gerade Jahre):

Stelv. Vorsitzender und Schatzmeister
Referent Jugendkart
Referent Motocross
Referent Quad (ab 2012)

Gruppe 3 (jährlich):

Jugendvertreter

